

**Satzung  
des Schulverbandes Wesselburen zur Ordnung  
der außerschulischen Benutzung von Sportanlagen und Räumen  
der schulverbandseigenen Schulen  
(Schulnutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 473), in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24.1.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 21), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 05.03.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die außerschulische Nutzung von Sportplätzen, Turn- und Sporthallen, Klassen-, Sonder- und Nebenräumen richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen sowie der Hausordnungen der jeweiligen Schulen und Sportstätten.
- (2) Die Sportanlagen und Schulräume dürfen nur in den zugewiesenen Benutzungszeiten betreten werden.
- (3) Veranstaltungen des Schulverbandes und der Mitgliedsgemeinden und seiner und ihrer Einrichtungen sind keine Nutzungen im Sinne dieser Satzung.

**§ 2  
Genehmigung**

- (1) Vereine, Verbände sowie sonstige privat- oder öffentlich-rechtlich anerkannte Vereinigungen, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen sowie sonstige Dritte können die in § 1 genannten Sportanlagen und Schulräume auf Antrag nutzen, soweit der Schulverband oder ein von ihm Beauftragter die Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulleitung genehmigt hat und schulische Belange nicht entgegen stehen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Grundlage der Genehmigung sind die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen Hausordnung.
- (3) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

**§ 3  
Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt die zuständige Schulleitung aus.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulverbandes und der mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Gemeinde Büsum, die von ihnen Beauftragten, die jeweilige Schulleitung und die von ihr Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die überlassenen Sportanlagen und Schulräume zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Das Nichtbefolgen dieser Anordnungen gilt als grober Verstoß.

(3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung oder die jeweilige Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

**§ 4  
Nutzung**

- (1) Die überlassenen Sportanlagen und Schulräume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und nur zur vereinbarten Zeit genutzt werden.
- (2) Die zu den Sportanlagen gehörenden Umkleide-, Toiletten-, Wasch- und Duschräume werden mit überlassen.
- (3) Die Sportanlagen und Schulräume werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn evtl. Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeisterdienst gemeldet werden.
- (4) Die Nutzung von Einrichtungsgegenständen, insbesondere von Turn- und Sportgeräten sowie Lehr- und Lernmittel und dergl. bedarf der besonderen Genehmigung.
- (5) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisterdienstes vorgenommen werden. Nach der Nutzung ist der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen.
- (6) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich dem Hausmeisterdienst zu melden.
- (7) Jede Nutzung ist vom Verantwortlichen in das Nutzungsbuch einzutragen.
- (8) Die Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen (helle nicht färbende Sohle) oder barfuß betreten werden. Die Hallenschuhe sind stets mitzubringen und erst im Umkleideraum anzuziehen.
- (9) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet.
- (10) Benutzte Gegenstände sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurück zu bringen. Turngeräte wie Pferde, Böcke und Barren sind tief zu stellen, Reckstangen abzunehmen und fest zu stellen, Zugtaue, Ringe und Klettertaue sind unverknotet an den Haken zu befestigen.
- (11) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung angebracht werden.
- (12) Die Hallenaußentüren sind während und nach der Hallennutzung abzuschließen.

## **§ 5 Verbote**

Rauchen und Alkoholgenuss ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Über Ausnahmen bei nichtschulischen Veranstaltungen gem. § 4 Abs. 8 des Schulgesetzes entscheidet im Einzelfall der Schulverbandsvorsteher.

## **§ 6 Sonstige Verpflichtungen**

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben der Schule eine volljährige Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Diese hat die Nutzung und etwaige vorgefundene Mängel und verursachte Schäden im Hallenbenutzungsbuch/Mängelbuch durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben Gebäude und Anlagen der Schulen sowie deren Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Der Übungsleiter bzw. Veranstalter ist für die Sauberkeit der Räume und die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich. Er hat die angemieteten Räume als letzter zu verlassen und sich davon zu überzeugen, dass ordnungsgemäß aufgeräumt worden ist.

(3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre Sicherheit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie haben sicher zu stellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden.

(5) Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche sämtliche Ansprüche nach § 11 abgedeckt sind und dem Schulverband den Nachweis unverzüglich nach Genehmigung der Nutzung vorzulegen.

## **§ 7 Nutzungszeiten**

(1) Die Sportanlagen und Schulräume werden regelmäßig bis längstens 22.30 Uhr überlassen.

(2) Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude und Plätze mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeiten geräumt sind. Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden sind in die genehmigte Nutzungszeit eingeschlossen.

(3) Während der Sommerferien und Weihnachtsferien entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulverband über die Überlassung der Sportanlagen und Schulräume nach § 1 im Einzelfall, weil diese üblicherweise ansonsten geschlossen bleiben.

(4) Während evtl. Bau- und Reinigungsarbeiten können die Schulräume und Hallen gesperrt werden.

## **§ 8 Nutzungsgebühren**

(1) Für die Nutzung der Sportanlagen und Schulräume sind folgende Nutzungsgebühren zu entrichten:

1.1 Sporthalle Grundschule Wesselburen	16,00 € pro Stunde
1.2 Sporthalle Schulzentrum Wesselburen pro Einheit (3)	16,00 € pro Stunde
1.3 Alte Turnhalle Schulzentrum Wesselburen	8,00 € pro Stunde
1.4 Aula, Pausenhalle	16,00 € pro Stunde
1.5 Klassenräume	8,00 € pro Stunde
1.6 Sonderklassenräume	12,00 € pro Stunde
1.7 Computerräume	20,00 € pro Stunde
1.8 Lehrküchen	12,00 € pro Stunde
1.9 Räumlichkeiten Ganztagschulen	30,00 € pro Stunde

(2) Grundlage für die Berechnung der Gebühren bilden die genehmigten Nutzungszeiten. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet und auf halbe Stunden nach oben gerundet.

(3) Entstehen dem Schulverband anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z. B. für Heizung an Sonn- und Feiertagen und während der Schulferien oder für eine zusätzlich erforderliche Reinigung), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Über die Erforderlichkeit entscheidet der Schulverband.

## **§ 9 Gebührenermäßigungen und –erhöhungen**

(1) Bei eintrittspflichtigen sowie gewerbsmäßigen Veranstaltungen erhöht sich die Benutzungsgebühr auf 20 v. H. der Bruttoeinnahmen des Veranstalters, mindestens jedoch auf den zweifachen Gebührensatz nach § 8.

(2) Bei Vereinen und Verbänden mit Sitz im Gebiet des Schulverbandes, die als gemeinnützig anerkannt sind, ermäßigt sich die Gebühr auf ¼ der Gebühr nach § 8.

(3) Bei Vereinen und Verbänden mit Sitz außerhalb des Gebietes des Schulverbandes, die als gemeinnützig anerkannt sind, ermäßigt sich die Gebühr auf ½ der Gebühr nach § 8.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Benutzungsgebühr durch den Schulverbandsvorsteher auf einen angemessenen Betrag festgesetzt werden (Einzelfallregelung).

### § 10 Gebührenpflicht / Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtig und zur Erstattung von Auslagen verpflichtet ist die Antragstellerin oder der Antragsteller. Die Gebühr wird mit der Antragstellung fällig.

(2) Die Gebühr wird auch fällig, wenn die beantragte Nutzung aus Gründen, die der Schulverband nicht zu vertreten hat, entfällt oder die Antragstellerin oder der Antragsteller die Nutzung nicht rechtzeitig gekündigt hat.

### § 11 Haftung

(1) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle von Ihnen verursachten Schäden. Dies gilt auch für die Beschädigungen und Verunreinigungen der Außenanlagen.

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen frei zu stellen, die aus Anlass der Nutzung gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallenbenutzung, auf dem Schulgrundstück, den Sportplätzen und den Zuwegungen eintreten.


(3) Der Schulverband haftet unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 4 für keinerlei Schäden, die aus Anlass der Benutzung entstehen.

(4) Der Schulverband haftet für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Benutzung entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbenutzungsordnung und der dazugehörige Tarif vom 17.02.2009 außer Kraft.

Büsum, den 20.03.2015

  
Christian Langhinrichs  
Schulverbandsvorsteher

### Örtliche Bekanntmachung des Amtes Büsum-Wesselburen

Veröffentlicht durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde Süderdeich, die sich an der Hauptstraße auf dem gemeindeeigenen Dorfplatz befindet.

ausgehängt am: 02.04.2015

abzunehmen am: 10.04.2015  
abgenommen am:

Amt  
Büsum-Wesselburen  
Der Amtsvorsteher  
i. A.



Amt  
Büsum-Wesselburen  
Der Amtsvorsteher  
i. A.